

# STADTinfo



Amtsblatt der Stadt Aalen



## VORANKÜNDIGUNG

Die nächste öffentliche Sitzung des Gemeinderates findet am Donnerstag, 18. April 2013 statt.



## FUNDSACHEN

www.aalen.de/fundsachen



## AGENDA-PARLAMENT

Montag, 15. April 2013, 19 Uhr, Torhaus, Paul-Ulmschneider-Saal.  
www.aalen.de/agenda 21



## FESTAKT UNTERKOCHEN

40 Jahre Eingemeindung Unterkothen - Festakt am Freitag, 12. April um 18 Uhr, Festhalle Unterkothen.



## GEBÜHRENRORDNUNG

Neue Friedhofsgebührenordnung der Stadt Aalen.  
Seite 2 und 3

## EINE-WELT-Projekte

# Stadt Aalen lobt Eine-Welt-Fonds aus

Anträge können bis zum 3. Mai eingereicht werden

Seit Anfang der neunziger Jahre unterstützt die Stadt Aalen lokale Initiativen der Entwicklungshilfe. Auch in diesem Jahr hat der Gemeinderat 11.700 Euro für den Eine-Welt-Fonds zur Verfügung gestellt. Kirchen, Vereine, Gruppen und Privatpersonen können sich für ihr persönlich betreutes Entwicklungshilfeprojekt um einen städtischen Zuschuss bewerben. Bis zum 3. Mai 2013 nimmt das Presse- und Informationsamt Anträge entgegen.

Das Formular kann im Internet unter [www.aalen.de/eine-welt](http://www.aalen.de/eine-welt) herunter geladen werden. Mit diesem Beitrag zur Entwicklungshilfe wählt die Stadt Aalen einen Weg, der bewusst von der anonymen Hilfe absieht. „Wir wollen das Netzwerk die vielfältigen In-

itiativen weiter knüpfen“, betont Oberbürgermeister Martin Gerlach. Mit der Agenda-gruppe „Eine Welt“ habe die Stadt einen verlässlichen und kompetenten Partner an der Seite. Alle Aalener Initiativen, die eine Förderung der Stadt erhalten können, arbeiten eng mit den Partnern in den Entwicklungsländern zusammen. Sie wissen, wohin die Spendengelder fließen und sorgen für Kontinuität. Häufig engagieren sich Mitglieder auch vor Ort und berichten nach ihrer Rückkehr von bewegenden menschlichen Begegnungen, von Not und Leid aber auch von Fortschritten, die dank der Unterstützung erzielt wurden.

Gefördert werden vorrangig Initiativen und Personen, die im vergangenen Jahr keinen



Foto: Freundeskreis Indische Mission

Zuschuss erhalten haben. Es können sich aber auch Gruppen um den Eine-Welt-Fonds bewerben, die noch niemals eine Förderung von der Stadt Aalen erhalten haben. Weitere Informationen sind unter [www.aalen.de](http://www.aalen.de) im Internet zu finden.

Eine Ausstellung zum Thema „Eine Welt“ wird vom 7. bis 31. Oktober 2013 im Foyer des Aalener Rathauses gezeigt. Die Ausstellungseröffnung findet am Montag, 7. Oktober 2013 um 19 Uhr statt.

## BREITBAND-AUSBAU BEGINNT

# Reger Betrieb herrscht auf den Baustellen

Auf den Baustellen im Stadtgebiet herrscht wieder rege Betriebsamkeit, nachdem sich der Winter nur zögerlich verabschiedet hat. Bedeutendstes Projekt ist der Breitbandausbau, der in diesen Tagen in Kooperation von Telekom, den Stadtwerken Aalen und der Stadt beginnt. Für das schnelle Internet werden im Laufe des Jahres 180 Verteilerkästen ausgetauscht und 60 Kilometer Kabel verlegt.

Dies wird im ganzen Stadtgebiet hin und wieder zu kleineren oder größeren Verkehrsbehinderungen führen. Aktuelle Informationen werden im Stadttinfo Aalen, im

Internet unter [www.aalen.de](http://www.aalen.de) und in der örtlichen Presse veröffentlicht.

Für die künftige Breitbandversorgung in Dewangen werden flächendeckend Leerrohre verlegt. Bis Ende Juli ist im gesamten Ortsgebiet mit Verkehrsbehinderungen zu rechnen. Die Arbeiten beginnen in diesen Tagen in der Krähenfeldsiedlung. In der Friedhofstraße nimmt der Bau eines Geschäftshauses Gestalt an. Nun werden die Außenanlagen gerichtet. Bis Ende April 2013 bleibt die Straße noch teilweise gesperrt. Für den Neubau der Kocherbrücke bleibt die Curfußstraße im Bereich zwischen der

Turnstraße und der Wiener Straße bis in den Oktober voll gesperrt. Umleitungsstrecken sind ausgeschildert.

Der Kanal in der Gartenstraße zwischen der Zufahrt zum Aal-Carrée bis zur Alten Gärtnerei wird erneuert. Der Abschnitt wird mit Ampelregelung von Mitte April bis Ende Juli gesperrt. Im Anschluss müssen Kabel im Geh- und Radweg verlegt werden. An der Rombacher Straße wird an der westlichen Einmündung der Anton-Huber-Straße eine Busbucht erstellt. Die Bauarbeiten haben sich witterungsbedingt verzögert. Bis Mitte April muss mit Teilsperren und Behinderungen gerechnet werden.

In Dewangen verlegen die Stadtwerke Versorgungsleitungen in der Hohenstaufenstraße. In diesem Zuge wird auch der Straßenbelag saniert. Die Straße ist zwischen der Albuchstraße und der Rechbergstraße bis voraussichtlich Ende April voll gesperrt. Zum Abschluss der Maßnahme wird der Be-

reich Hohenstaufenstraße, Rechbergstraße und Schwarzfeldstraße für den Belageinbau mehrere Tage voll gesperrt.

In Wasseralfingen wird noch in der Rembrandstraße und in der Karl-Mikeler-Straße gebaut. Beide Straßen sind bis zur Jahresmitte voll gesperrt.

Sanierungs- und Belagsarbeiten werden in der Gerokstraße ausgeführt. Zwischen Hölderlinplatz und der Lilienfeinstrasse werden unter anderem die Randsteine ausgewechselt, dazu sind Teilsperren notwendig. Anfang Mai muss die Straße für die Einbringung des Endbelags für eine Woche voll gesperrt werden.

Es ist möglich, dass sich die Termine aufgrund technischer oder witterungsbedingter Umstände ändern. Der nächste Baustellenplan erscheint am Mittwoch, 8. Mai 2013. Die Stadt Aalen bittet Anwohner und Verkehrsteilnehmer um Verständnis für mögliche Behinderungen.

## MOBILITÄTSKONZEPT AALEN

# Verkehrsteilnehmer und Anwohner werden befragt

In den nächsten Tagen werden im gesamten Stadtgebiet Verkehrsteilnehmer befragt und gezählt. Damit wird die Datenbasis für den neuen Verkehrsentwicklungsplan / Mobilitätskonzept aktualisiert.

Der bisherige Verkehrsentwicklungsplan der Stadt Aalen wurde in den Jahren 1993 und 1995 erarbeitet und stellt die Grundlage der verkehrlichen Entwicklungen bis zum Prognosejahr 2010 dar. Die genannten Maßnahmen sind entweder umgesetzt, stehen vor der Realisierung oder sind nicht mehr aktuell. Seither haben sich mehrere Rahmenbedingungen wesentlich geändert (z.B. Bevölkerungs- und Arbeitsplatzentwicklung, stärkere Berücksichtigung von Umweltaspekten). Die Stadt Aalen hat die Arbeitsgemeinschaft Dr. Brenner Ingenieurgesellschaft mbH / Planungsgruppe Köln mit der Erarbeitung eines neuen Mobilitätskonzeptes beauftragt.

Zuerst muss die heutige Verkehrssituation erfasst werden. Dazu werden Zählungen an wichtigen Knotenpunkten und Querschnitten sowie Befragungen im fließenden Verkehr durchgeführt. Durch eine schnelle Beantwortung der Fragen nach dem Reiseweg und dem Fahrtzweck kann jeder Verkehrsteilnehmende zur Beschleunigung beitra-

gen. Die Autofahrer werden herzlich um Verständnis für die geringen Behinderungen gebeten, die bei der Befragung zwangsläufig entstehen.

Unterstützt wird die Arbeitsgemeinschaft von der örtlichen Polizei, dem Bauhof sowie Schülerinnen und Schülern der Aalener Gymnasien.

Mit Hilfe von Befragungen in repräsentativ ausgewählten Haushalten wird die Mobilität und das Verkehrsverhalten der Einwohner erfasst. Dabei stehen die Gewohnheiten und Bedürfnisse der Bürger im Mittelpunkt. Die Angaben werden vertraulich behandelt und anonym ausschließlich für verkehrsplanerische Zwecke ausgewertet. Die im Haushaltsbogen eingetragene Kennziffer dient nur der Zuordnung zu den einzelnen Verkehrsbezirken. Eine Zuordnung der Fragebögen zu den einzelnen Haushalten oder Personen ist nicht möglich.

Die Stadtverwaltung Aalen und die Arbeitsgemeinschaft bitten alle Verkehrsteilnehmer und Einwohner um Verständnis und bedanken sich für die Unterstützung. Bei Fragen steht Ihnen Herbert Gail vom Tiefbauamt Aalen als Ansprechpartner zur Verfügung.

## AUSSTELLUNG „KUNG-FU, DRACHEN, ABENTEUER“

# Der Drache nach dem Winterschlaf

Im Rahmen der Ausstellung „Kung-Fu, Drachen, Abenteuer“ stehen Chinesische Märchen - Der Drache nach dem Winterschlaf am Mittwoch, 13. April 2013 um 19 Uhr in der Rathausgalerie Aalen auf dem Programm.

Drachen spielen in der chinesischen Mythologie eine große Rolle. Anders als in Europa, wo Drachen meist mit Feuer in Verbindung gebracht werden, sind die Drachen in chinesischen Märchen häufig Wasserwesen. Von diesen fabelhaften Phantasiegestalten und anderen Märchenwesen erzählen Ute Hommel, Ingrid Raschka und Helga Schwarting im Rahmen der Ausstel-

lung „Kung-Fu, Drachen, Abenteuer“. Die Märchenerzählerinnen der Erzählgemeinschaft Ostalb „Märchenbrunnen“ werden musikalisch begleitet von chinesischen Akkordeonweisen, gespielt von Man Pfeiffer. Der Eintritt beträgt 3 Euro. In der Pause ist Gelegenheit, die Ausstellung zu besichtigen.

Öffnungszeiten Rathausgalerie  
Dienstag bis Sonntag von 14 bis 17 Uhr

Weitere Informationen sind erhältlich beim Kulturamt der Stadt Aalen unter Telefon: 07361 52-1108 oder unter E-Mail: [kunst@aalen.de](mailto:kunst@aalen.de)

## VOLKSHOCHSCHULE

Webinar: Die Keltische Welt in Mitteleuropa - „80 Tonnen Keltengrab“ mit Prof. Dr. Dirk Krause.  
Mittwoch, 10. April 2013 | 18 Uhr | Torhaus

Spielfilm: „Die Invasion der Barbaren“  
Donnerstag, 11. April 2013 | 20 Uhr | Kino am Kocher

Sonntagsvorlesung: Sterbebegleitung im Alter - Leichter als bei jungen Menschen? mit Iris Heßelbach.  
Sonntag, 14. April 2013 | 11 Uhr | Torhaus

Vortrag: „Sei wer du bist - leichter und zufriedener leben mit unseren echten Möglichkeiten“ mit Martin Noll.  
Dienstag, 16. April 2013 | 19.30 Uhr | Torhaus

## THEATER DER STADT AALEN

„Der Kontrabass“ von Patrick Süskind.  
Donnerstag, 11. April 2013 | 20 Uhr | Altes Rathaus.

„Der Weibsteufel“ von Karl Schönherr.  
Freitag, 12. April 2013 | 20 Uhr | Altes Rathaus.

„Muttersohn“ von Jules Renard. Uraufführung.  
Samstag, 13. April 2013 | 20 Uhr | Wi.Z

„Spatz Fritz“ von Rudolf Herfurtner. Für Kinder ab vier Jahren.  
Sonntag, 14. April 2013 | 15 Uhr | Altes Rathaus.

„Faust: Eine deutsche Volkssage“. Film von F.W. Murnau.  
Mittwoch, 17. April 2013 | 20 Uhr | Kino am Kocher.

# Friedhofsgebührenordnung

Friedhofsgebührenordnung der Stadt Aalen vom 21. März 2013

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 21. März 2013 nachfolgende Friedhofsordnung beschlossen:

## § 1 Gebührenpflicht

Für die Bestattung auf den Friedhöfen der Stadt Aalen, für die Benutzung der Friedhofs- und Bestattungseinrichtungen, für die Überlassung von Gräbern und die Verleihung von Grabnutzungseinrichtungen, für die Erteilung und Zustimmung zur Errichtung und Veränderung von Grabmalen und von Verschlussplatten für Urnennischen sowie für sonstige Amtshandlungen und Leistungen der städtischen Friedhofsverwaltungen erhebt die Stadt Aalen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

## § 2 GebührenschilderIn

(1) GebührenschilderIn ist,  
a) wer die gebührenpflichtige Amtshandlung beantragt oder veranlasst,  
b) wer eine Einrichtung oder Leistung in Anspruch nimmt,  
c) wer nach Gesetz oder auf Grund letztwilliger Verfügung des Verstorbenen die Bestattungskosten zu tragen hat.  
(2) Mehrere GebührenschilderInnen haften als GesamtschuldnerInnen.  
(3) Die GebührenschilderInnen haben die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Angaben vollständig und richtig zu erteilen sowie die hierfür notwendigen Unterlagen vorzulegen.

## § 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die GebührenschilderIn entsteht  
a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,  
b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Friedhofs- und Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.  
(2) Die GebührenschilderIn wird einen Monat nach Bekanntgabe der GebührenschilderIn an den/ die SchuldnerIn fällig.  
(3) In besonderen Fällen können Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen bis zur vollen Höhe der Gebühren oder des Auslagenersatzes verlangt werden.

## § 4 Bestattungsgebühren

(1) Grundgebühren  
1. **Erdbestattung in ein einfachtiefes Grab 844 €**  
Verwaltungsaufwand einschließl. Grabauswahl, sowie Herstellen und Schließen des Grabes, Bereitstellen der Infrastruktur (ohne Gebühren nach § 4 Abs. 4), Aufsicht bei der Bestattung usw.  
2. **Erdbestattung in ein doppeltiefs Grab 1.253 €**  
Verwaltungsaufwand einschließl. Grabauswahl, sowie Herstellen und Schließen des Grabes, Bereitstellen der Infrastruktur (ohne Gebühren nach § 4 Abs. 4), Aufsicht bei der Bestattung.  
3. **Erdbestattung eines Kindes unter 10 J. 327 €**  
Verwaltungsaufwand einschließl. Grabauswahl, sowie Herstellen und Schließen des Grabes, Bereitstellen der Infrastruktur (ohne Gebühren nach § 4 Abs. 4), Aufsicht bei der Bestattung.  
4. **Urnenbeisetzung in einem Urnen- oder Erdgrab 510 €**  
Verwaltungsaufwand einschließl. Grabauswahl, sowie Herstellen und Schließen des Grabes, Bereitstellen der Infrastruktur (ohne Gebühren nach § 4 Abs. 4), Aufsicht bei der Bestattung.  
4 a **Urnenbeisetzung im anonymen Urnengrab 151 €**  
Verwaltungsaufwand einschließl. Grabauswahl, sowie Herstellen und Schließen des Grabes, Bereitstellen der Infrastruktur (ohne Gebühren nach § 4 Abs. 4), ohne Beisein von Angehörigen, ohne Aufsicht

5. **Urnenbeisetzung im Kolumbarium 335 €**  
Verwaltungsaufwand einschließl. Auswahl der Urnennische, Bereitstellen der Infrastruktur (ohne Gebühren nach § 4 Abs. 4), Aufsicht bei der Beisetzung usw.  
6. **Trauerfeier ohne Bestattung 151 €**  
Verwaltungs- und Personalaufwand (ohne Gebühren nach § 4 Abs. 4)  
(2) Gleichzeitige Bestattung von Angehörigen  
Werden gleichzeitig mehrere Angehörige bestattet, wird die Grundgebühr für die zweite und jede weitere Person um die Hälfte ermäßigt.  
(3) Zuschläge für Zusatzleistungen 36,00 €  
Für Beisetzungen an Samstagen sowie Sonn- und Feiertagen je angefangene Stunde und Personalkraft  
(4) Gebühren für die Benutzung besonderer Einrichtungen  
1. **Aufbauungsgebäude**  
1.1. **Aufbauungsraum 268 €**  
1.2. **Aufbauungsraum mit bes. Ausstattung 400 €**  
2. **Aufbauungskühlvitrine, täglich 35 €**  
insgesamt jedoch höchstens 70 €  
3. **Aussegnungshalle (einschließl. Aufsicht)**  
3.1. **geschlossene Aussegnungshalle 330 €**  
3.2. **offene Aussegnungshalle 166 €**  
4. **Orgel 13 €**

## § 5 Gräbergebühren

(1) Für die Einräumung von Rechten an Grabstätten in den städtischen Friedhöfen werden folgende Gräbergebühren erhoben:  
1. **Reihengräber**  
1.1 **Erdbestattungsreihengrab 954 €**  
1.2. **Kinderreihengrab 564 €**  
1.3. **Urnereihengrab 860 €**  
1.4 **Anonymes Urnengrabfeld 189 €**  
2. **Wahlgräber**  
2.1 **Wahlgrab in der Reihe**  
-einfachtief 1.911,00 €; 95,55 €/Jahr  
-doppeltief 2.417,00 €; 120,85 €/Jahr  
2.2 **Wahlgrab an Haupt- und Zwischenwegen**  
-einfachtief 2.455,00 €; 122,75 €/Jahr  
-doppeltief 3.063,00 €; 153,15 €/Jahr  
2.3 **Wahlgrab an Einfriedungen, in Rondellen und Nischen**  
- einfachtief 2.936,00 €; 146,80 €/Jahr  
- doppeltief 3.635,00 €; 181,75 €/Jahr  
2.4 **Kinderwahlgrab 1116,00 €; 74,40 €/Jahr**  
2.5 **Urnwahlgrab 1.780,00 €; 118,67 €/Jahr**  
2.6 **Urnennische im Kolumbarium 2.426,00 €; 161,73 €/Jahr**  
2.7 **Urnennische im Kolumbarium mit Abdeckplatte 2.874,00 €; 191,60 €/Jahr**  
2.8 **Grabstätte im Urnengemeinschaftsfeld mit Einzelgrabstein 2.840,00 €; 134,67 €/Jahr**  
2.9 **Grabstätte im Urnengemeinschaftsfeld mit zentralem Grabstein 2.407,00 €; 160,47 €/Jahr**  
2.10 **Grabstätte im Urnengemeinschaftsfeld ohne Grabstein 2.020,00 €; 134,67 €/Jahr**  
2.11 **Baumbestattungswahlgrab 2.600,00 €; 173,33 €/Jahr**  
(2) Für Grabnutzungsrechte bei im Zusammenhang liegenden Mehrfachgräbern für Erdbestattungen wird die entsprechende mehrfache Gebühr berechnet. Bei der Verlängerung eines solchen mehrfachen Wahlgrabes sind sämtliche Grabstellen zu verlängern.  
(3) Für weitere Bestattungen innerhalb eines Jahres in dasselbe Grab werden keine Gräbergebühren erhoben.  
(4) Für den neuen Erwerb eines Nutzungsrechts werden erhoben:  
1. Für die Dauer einer vollen Nutzungsperiode die jeweiligen Gräbergebühren nach Abs. 1 Ziff. 2 und Abs. 2.  
2. Für eine davon abweichende Nutzungsdauer, mindestens bis zum Ablauf der Ruhefrist, eine Gebühr in Höhe des zwanzigsten Teils bzw. des fünfzehnten Teils der jeweiligen Gräbergebühren nach Abs. 1 Ziff. 2 und Abs. 2, jedoch maximal die Gebühr für ein neues Grab. Im Rahmen dieser jährweisen Verlängerungsmöglichkeit werden angefangene Jahre voll berechnet.  
(5) An Haupt- und Zwischenwegen liegen die Gräber, welche an einen befestigten, als Bag-

gerweg geeigneten Weg angrenzen und die in den Anlagen 1 bis 10 als solche gekennzeichneten Gräber. Die Gräber liegen nicht an Haupt- und Zwischenwegen, sofern sich das Grab nicht neben einem in irgendeiner Art befestigten Weg befindet. Als Befestigung sind möglich: asphaltierte, gepflasterte, geschotterte, mit Rasengittersteinen, Schotterrasen oder sonstigen Materialien befestigte Wege.  
An Einfriedungen, Rondellen und Nischen liegen die in den Anlagen 1 bis 10 als solche gekennzeichneten Gräber.  
Alle nicht unter die vorgehende Definition fallenden Sargwahlgräber sind Wahlgräber in der Reihe.

## § 6 Verwaltungsgebühren

(1) Für die Zustimmung zur Aufstellung und Veränderung stehender oder liegender Grabmale, eines Grabmalzusatzes und sonstiger Grabausstattungen oder zur Anbringung einer Verschlussplatte an einer Urnennische werden (mit Ausnahme der Anbringung eines Holzkreuzes ohne Sockel) folgende Verwaltungsgebühren erhoben:  
1. **Urnen-, Kinder- und Erdbestattungsgräber 63 €**  
2. **Verschlussplatten an Urnennischen, sofern nicht von der Stadt gestellt 31 €**  
(2) Ansonsten findet die Satzung der Stadt Aalen über die Erhebung von Verwaltungsgebühren – Verwaltungsgebührenordnung – in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

## § 7 Sonstige Gebühren / Auslagenersatz

(1) Für das Abräumen von Gräbern einschließlich Entfernung der Grabmäler werden nachstehende Gebühren erhoben.  
1. **Einzelgrab (Reihen- oder Wahlgrab) ohne Einfassung 230 €**  
2. **Familiengrab ohne Einfassung oder Einzelgrab (Reihen- oder Wahlgrab) mit Einfassung 291 €**  
3. **Familiengrab mit Einfassung 350 €**  
4. **Kindergrab, Urnengrab, Urnennische 159 €**  
(2) Für sonstige Leistungen, die in der Gebührensatzung nicht einzeln aufgeführt oder in die Grundgebühren nicht einbezogen sind (z. B. Umbetten, Anbringung eines Plattenbelages, sofern nicht in der Gräbergebühr enthalten), werden die tatsächlich entstandenen Sach- und Personalkosten erhoben.  
(3) Entstehen bei der Durchführung einer Bestattung oder eines sonstigen Auftrags von Hinterbliebenen Auslagen, die das übliche Maß erheblich übersteigen, so sind sie besonders zu erstatten.  
(4) Bei vorzeitig abgeräumten Grabstätten (§ 19 Abs. 2 Friedhofsordnung) vor Ablauf der Ruhezeit wird eine Gebühr für die Pflege der abgeräumten Grabfläche von 39 € pro Jahr und Grabstelle erhoben.

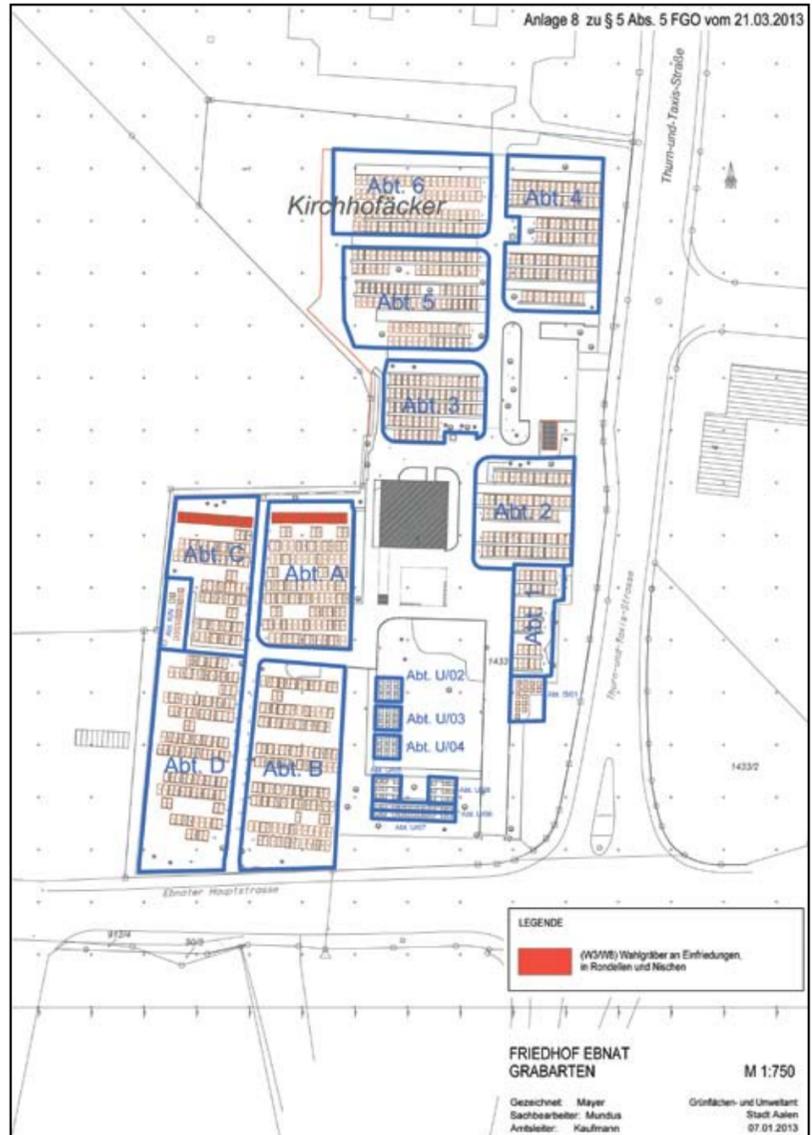
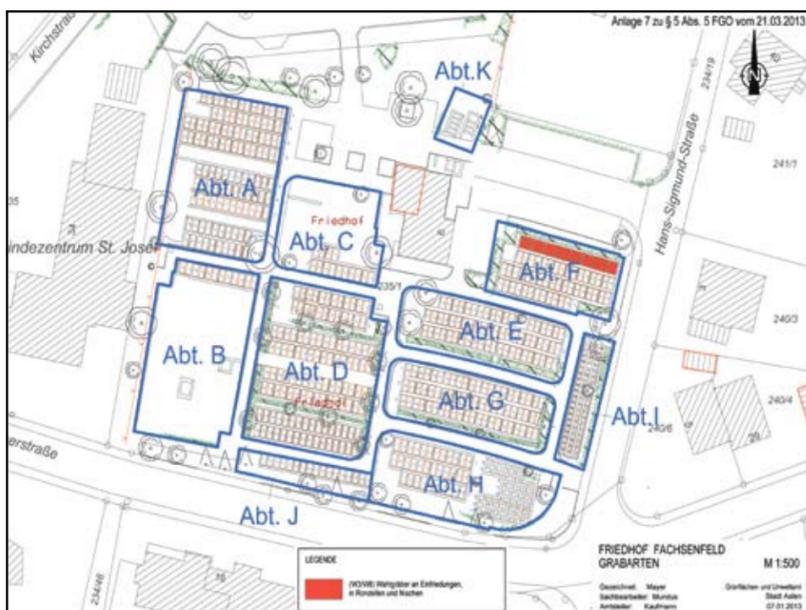
## § 8 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt nach öffentlicher Bekanntmachung am 1. April 2013 in Kraft.  
(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 10. Februar 2010 außer Kraft.

**Hinweis:** Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt  
Aalen, 22.03.2013  
Bürgermeisteramt Aalen

gez.  
Gerlach  
Oberbürgermeister



## IMPRESSUM

Herausgeber  
Aalen - Presse- und Informationsamt  
Marktplatz 30  
73430 Aalen  
Telefon: (07361) 52-1142  
Telefax: (07361) 52-1902  
E-Mail: presseamt@aalen.de

Verantwortlich für den Inhalt  
Oberbürgermeister Martin Gerlach  
und Pressesprecherin Uta Singer

Druck  
Druckhaus Ulm Oberschwaben GmbH & Co., 89079 Ulm, Siemensstraße 10

Erscheint wöchentlich mittwochs

